

Modellprojekt „Transfer Scale-up“ für das Förderprogramm „F.A.S.T. - Forschung, Ausgründungen, Skalierung, Transfer“

Eine Initiative des Bundesministeriums für Forschung, Technologie und Raumfahrt (BMFTR)

Das BMFTR beabsichtigt im Rahmen des Modellprojekts „Transfer Scale-up“, besonders aussichtsreiche „DATIpilot-Innovationssprints“ in den Schlüsseltechnologien und strategischen Forschungsfeldern der Hightech-Agenda Deutschland (HTAD) in der kritischen Phase der Skalierung gezielt auf ihrem Weg zur Markt- und Praxisreife zu unterstützen.

Ziel des Modellprojekts „Transfer Scale-up“ ist es, zuvor im Rahmen der BMFTR-Förderrichtlinie „DATIpilot“ geförderte Vorhaben, sogenannte „Innovationssprints“, dabei zu unterstützen, einen höheren Reifegrad nach dem *Innovation Readiness Level (IRL)*¹ zu erreichen und im Zuge dessen eine effiziente und ergebnisorientierte Förderung in der Skalierungsphase zu entwickeln und zu erproben. Damit dient das Modellprojekt maßgeblich der Entwicklung der Förderrichtlinie für das „Transfer Scale-up“ im Förderprogramm F.A.S.T.

Alle im Rahmen der Förderrichtlinie „DATIpilot – Fördern und Lernen für Innovation und Transfer“ geförderten Innovationssprints (Modul 1) können sich auf diesen Aufruf bewerben. Mit dem Modellprojekt sollen Vorhaben unterstützt werden, die über ein hohes Innovations- und Skalierungspotenzial verfügen und die kritische Phase der Überführung in eine marktnahe Anwendung erfolgreich gestalten können. Im Mittelpunkt stehen dabei insbesondere der Neuheitsgrad und die Innovationshöhe, die Überzeugungskraft des Umsetzungsansatzes, das Marktpotential sowie die Belastbarkeit des Finanzierungs- und Skalierungskonzepts.

¹ <https://kthinnovationreadinesslevel.com/>. Dieser Rahmen misst den Fortschritt einer Innovation ganzheitlich über sechs parallele Dimensionen von Level 1 bis 9. Während Level 1 den absoluten Ursprung markiert, bei dem eine unbestätigte Idee für ein Problem von einer Einzelperson ohne gesicherte Ressourcen formuliert wird, beschreibt Level 9 die vollständige Marktreife, bei der ein etabliertes Team ein profitables Produkt erfolgreich und nachhaltig finanziert skaliert.

Informationen zur Förderung

Wer wird gefördert?

Förderfähig sind ausschließlich Vorhaben, die im Rahmen der Förderrichtlinie „DATIpilot“ in Modul 1 gefördert wurden und sich thematisch den Schlüsseltechnologien und strategischen Forschungsfeldern der Hightech-Agenda Deutschland (HTAD)² zuordnen lassen. Es können Projekte in Form von Einzel- oder Verbundprojekten von Forschungseinrichtungen (HAW, Universitäten oder anerkannten außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und Praxiseinrichtungen (Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Gebietskörperschaften sowie sonstigen Einrichtungen, z. B. Stiftungen, Vereine, Verbände und Bildungseinrichtungen) mit maximal zwei Partnern mit einer Förderlaufzeit von bis zu 24 Monaten gefördert werden:

- Forschungseinrichtungen im Verbund mit einer Praxiseinrichtung
- Einzelvorhaben einer Forschungseinrichtung mit mindestens 5% externen, also von einem Anwendungspartner bereitgestellten, Drittmitteln
- Einzelvorhaben einer Praxiseinrichtung

Das wettbewerbliche Antrags- und Auswahlverfahren ist zweistufig angelegt. In der ersten Stufe sind dem Projektträger bis spätestens 26.06.2026, 12 Uhr mittags die vollständigen Bewerbungsunterlagen über den folgenden Link: <https://go.fzj.de/scale-up> einzureichen. Die Bewerbungsunterlagen bestehen aus einem Bewerbungsbogen, einer Projektskizze sowie einem Video-Pitch. Für den Bewerbungsbogen und die Projektskizze sind verbindlich die bereitgestellten Vorlagen zu verwenden. Der Video-Pitch im Querformat darf maximal 500MB groß und 4 min lang sein und muss im MP4-Format eingereicht werden. Der Video-Pitch soll öffentlich genutzt werden können und folgende Punkte beinhalten:

- Ausgangsidee und gesellschaftlicher/ökonomischer Bedarf
- *Lessons-Learned* und Stand des Innovationssprints
- Zielbild und Beitrag des „Transfer Scale-ups“ zur Erfüllung des dargestellten Bedarfs
- konkrete Verwertungsperspektive

Mit der Einreichung der Bewerbung bestätigt die einreichende Person, dass ihr Projekt von der Leitung ihrer Institution unterstützt wird. Eine förmliche Unterschrift oder ein Unterstützungsschreiben der entsprechenden Leitung ist für die Einreichung der Bewerbungsunterlagen nicht erforderlich.

² <https://hightech-agenda-deutschland.de/>. Die sechs Schlüsseltechnologien sind: Künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, Mikroelektronik, Biotechnologie, Fusion und klimaneutrale Energieerzeugung sowie Technologien für die klimaneutrale Mobilität. Die fünf strategischen Forschungsfelder sind: Luft- und Raumfahrt, Gesundheitsforschung, Sicherheits- und Verteidigungsforschung, Meeres-, Klima- und Nachhaltigkeitsforschung sowie Geistes- und Sozialwissenschaften.

Die eingereichten Bewerbungen werden hinsichtlich der folgenden Kriterien bewertet:

- Passfähigkeit zu einer Schlüsseltechnologie oder einem strategischen Forschungsfeld der Hightech-Agenda Deutschland
- Neuheitsgrad und Innovationshöhe
- Nachhaltiger ökologischer, sozialer Nutzen und/oder ökonomischer Bedarf
- Ausgangslage des Projekts nach Abschluss des Innovationssprints und Reifegrad der Innovation zum Zeitpunkt der Bewerbung (in Bezug auf IRL)
- Skalierungspotential und Belastbarkeit des Umsetzungsansatzes
- Angestrebter Reifesprung im Rahmen der Förderung sowie dessen klare Nachweisbarkeit (in Bezug auf IRL)
- Plausibilität der Etappen- und Finanzierungplanung
- Verwertungsstrategie und Marktpotential

Die eingegangenen Bewerbungen werden durch den Projektträger formal und hinsichtlich der Bewertungskriterien geprüft. Bewerbungen, die den formalen Anforderungen der Vorlage nicht genügen oder unvollständig sind, können ohne weitere Prüfung abgelehnt werden.

Die Auswahl erfolgt durch das BMFTR; es behält sich vor, sich durch unabhängige Expertinnen und Experten beraten zu lassen. Das Auswahlergebnis wird den Bewerberinnen und Bewerbern voraussichtlich Ende September 2026 schriftlich mitgeteilt.

Final ausgewählte Bewerbungen werden in der zweiten Stufe aufgefordert, bis Ende Oktober 2026 einen förmlichen Förderantrag einzureichen. Über die genauen Einreichungsmodalitäten werden die ausgewählten Projekte rechtzeitig informiert. Als Projektstart ist der 1. März 2027 geplant.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Ausgeschlossen sind Ausgaben/Kosten für Baumaßnahmen und Großinvestitionen.

Da es sich um ein Modellprojekt handelt, sind keine festen Budgetvorgaben definiert; die Projektvolumina orientieren sich am jeweiligen Bedarf und berücksichtigen die Themenoffenheit und Vielfalt der Projekte.

Ausgangspunkt sind Innovationssprints, die bereits ein hinreichend hohes Maß an Innovationsreife und Skalierungspotenzial aufweisen und die sich in der Regel im Bereich des IRL 3 bis 5 befinden. Maßgeblich ist dabei, dass die im Innovationssprint erarbeiteten Ergebnisse in einem weiteren Entwicklungsschritt so ausgebaut werden können, dass sie in eine marktnahe Anwendung (IRL 6–8) überführt werden können.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Hochschulen, Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen und vergleichbare Institutionen, die nicht in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind in der Regel die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben (bei Helmholtz-Zentren und der Fraunhofer-Gesellschaft die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten), die unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben, im Verbund mit einer Praxiseinrichtung bis zu 100% gefördert werden können. Als Einzelvorhaben ist eine Förderung bis zu 95% möglich; mindestens 5% der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. Kosten müssen durch eine externe Praxiseinrichtung erbracht werden. Dazu ist mit der Bewerbung ein *Letter of Intent* der Praxiseinrichtung mit der Bestätigung der entsprechenden prozentualen Beteiligung der Drittmittel einzureichen. Bei nicht-wirtschaftlichen Forschungsvorhaben an Hochschulen und Universitätskliniken wird zusätzlich zu den durch das BMFTR finanzierten zuwendungsfähigen Ausgaben eine Projektpauschale in Höhe von 20 Prozent gewährt.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und für Vorhaben von Forschungseinrichtungen, die in den Bereich der wirtschaftlichen Tätigkeiten fallen, sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten. Diese können unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Vorgaben anteilig finanziert werden. Nach BMFTR-Grundsätzen wird eine angemessene Eigenbeteiligung an den entstehenden zuwendungsfähigen Kosten vorausgesetzt.

Der Bund gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Ausgabenbasis (AZA/AZAP/AZV)“ und/oder der „Richtlinien für Zuwendungsanträge auf Kostenbasis von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (AZK)“ des BMFTR. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Für die Festlegung der jeweiligen zuwendungsfähigen Kosten und die Bemessung der jeweiligen Förderquote sind die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission zu berücksichtigen. Staatliche Beihilfen werden auf der Grundlage von Artikel 25 (Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben) Absatz 1 und 2, Buchstabe c (experimentelle Entwicklung) und Artikel 22 (Beihilfen für Unternehmensneugründungen) der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

(AGVO)³ sowie der De-minimis-Beihilfen-Verordnung⁴ der Europäischen Kommission gewährt. Die Förderung erfolgt unter Beachtung der in Kapitel I AGVO festgelegten Gemeinsamen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen.

Die maximale Beihilfeintensität nach Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe c der AGVO liegt bei:

- 25 % für Großunternehmen
- 35 % für mittlere Unternehmen
- 45 % für kleine Unternehmen

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen der KMU-Definition der Europäischen Union (EU) erfüllen.⁵ Im Verbund mit einer Forschungseinrichtung kann die maximale Beihilfeintensität um 15% erhöht werden.

Nach Artikel 22 der AGVO werden die zuwendungsfähigen Kosten für kleine junge (< 5 Jahre) Unternehmen in diesem Förderaufruf mit einer Förderquote von bis zu 80% gefördert, aber nur bis zu den in Absatz 3 Buchstabe c genannten Höchstbeträgen.

Die zuwendungsfähigen Kosten staatlicher Beihilfen an Unternehmen, die im Sinne der De-minimis-Beihilfen-Verordnung der Europäischen Kommission gewährt werden, werden in diesem Förderaufruf mit einer Förderquote von bis zu 80 % gefördert. De-minimis-Beihilfen sind auf maximal 300.000 EUR Fördermittel innerhalb von rollierenden 3 Steuerjahren begrenzt.

Für die geförderten „Transfer Scale-up“-Projekte sind übergreifende Begleitaktivitäten geplant, die unter anderem der Vernetzung der Analyse der Ergebnisse und Erfahrungen sowie der Öffentlichkeitsarbeit dienen. Die Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer sind verpflichtet, Beiträge zu diesen Begleitaktivitäten zu liefern und gegebenenfalls an Veranstaltungen des BMFTR teilzunehmen.

Die Partner eines Verbundprojekts regeln ihre Zusammenarbeit in einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung. Vor der Förderentscheidung über ein Verbundprojekt muss eine grundsätzliche

³ Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (ABl. L 156 vom 20.6.2017, S. 1), der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) und der Verordnung (EU) 2021/1237 vom 23. Juli 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 270 vom 29.7.2021, S. 39) und der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S.1).

⁴ Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2831, 15.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2831/oj>).

⁵ Vergleiche Anhang I AGVO beziehungsweise Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleineren und mittleren Unternehmen, bekannt gegeben unter Aktenzeichen K (2003) 1422 (2003/361/EG) (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36): <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32003H0361&from=DE>.

Übereinkunft über weitere vom BMFTR vorgegebene Kriterien nachgewiesen werden (vergleiche BMFTR-Vordruck Nr. 0110).

Alle Zuwendungsempfänger, auch Forschungseinrichtungen im Sinne von Artikel 2 (Nummer 83) AGVO, stellen sicher, dass im Rahmen des Verbunds keine indirekten (mittelbaren) Beihilfen an Unternehmen fließen. Dazu sind die Bestimmungen von Nummer 2.2 des FuEuI-Unionsrahmens zu beachten.